

Gemeinderat Westheide

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: MV-WH/0558/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.07.2022
Betreff: Umsetzung vorhandener Anlagen der Straßenbeleuchtungseinrichtungen	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Kühnel, Elke
Beratungsfolge	24.08.2022 Gemeinderat Westheide

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

In der Gemeinderatssitzung am 01.06.2022 lehnte der Gemeinderat den Antrag der Eigentümergeinschaft der Anlieger der Straße „*Im Tecken*“ OT Neuenhofe, vertreten durch Matthias Pätz und Diana Schulze, mehrheitlich ab. Die Antragsteller begehren, das Aufstellen und in Betrieb nehmen einer „Straßenlaterne“ in der Stichstraße *Im Tecken*. Die Ablehnung des Antrages ist den Antragstellern bekanntgegeben worden. Die Vertreter widersprachen daraufhin der Ablehnung. Daraufhin erfolgte nochmals Rücksprache der Bürgermeisterin im Verwaltungsamt, mit folgendem Sachstand und einem Lösungsvorschlag.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Stichstraße *Im Tecken* um eine Gemeindestraße, gemäß § 3 (1) Nr. 3 Straßengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (StrG LSA). Sie wird als diese im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde, § 4 (2) StrG LSA, geführt. Die Gemeinde ist somit auch gemäß § 42 (1) StrG LSA Straßenbaulastträger. Dass die Flurstücke im Eigentum der „Eigentümergeinschaft“ stehen, ist zwar unstrittig, aber für die Nutzung als Gemeindestraße ohne Belang. Sie ist straßenrechtlich unselbständiges Anhängsel der Straße *Hinter dem Tecken*, da sie ohne diese nicht erreichbar ist. Die sogenannte Straßenbaulast umfasst (unter Vorbehalten und Einschränkungen) alle mit dem Bau und Unterhalt der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Herstellung einer Straßenbeleuchtungseinrichtung liegt grundsätzlich im Ermessen des Straßenbaulastträgers. Auch aus Verkehrssicherungspflichten heraus ergibt sich für gewöhnlich keine kommunale Beleuchtungspflicht für öffentliche Straßen und Teile von ihnen. Das Setzen einer weiteren „Straßenlaterne“ wäre lediglich die Komplettierung der Straßenbeleuchtungseinrichtung *Hinter dem Tecken*. Ein Indiz dafür, dass mit Erschließung der Bauflächen auch die Straßenbeleuchtungseinrichtung hergestellt werden sollte, ist die Mitverlegung eines entsprechenden Erdkabels.

Aufgrund von wiederholten Beschwerden zu einer Straßenlaterne auf dem Privatgrundstück, Föhrbockstraße 22 in Neuenhofe, wird in Abstimmung mit der Bürgermeisterin vorgeschlagen, dass diese Laterne zurückgebaut und in die Stichstraße „*Im Tecken*“ wiederaufgebaut wird.

Damit wären beiden Anträgen/ Hinweisen Rechnung getragen.

Für die Umsetzung, wie beschrieben, würden voraussichtliche Kosten in Höhe von 3.271,87 € entstehen.

Der Gemeinderat sollte zu dieser möglichen Maßnahme der „Umsetzung“ eine Entscheidung mittels Festlegung treffen.

Anlagen:

Czesch_ Angebot_29.07.2022_Umsetzung Straßenlaterne

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr		Ja	Nein
Gesamtkosten der Maßnahme in 2022 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2022 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen		<input type="checkbox"/> Nein	Ja in Höhe von:
Erläuterungen:			

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP			<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit Enthaltungen	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- _____ Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen		